

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der UNIGRAPHICA AG

1. Geltung der AGB

Diese AGB regeln sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der UNIGRAPHICA AG und deren Kunden für sämtliche Produkte und Dienstleistungen der UNIGRAPHICA AG. Anderslautende Abreden in Einzelverträgen bzw. Änderungen dieser AGB bleiben vorbehalten und bedürfen der Schriftform. Mit der schriftlichen Bestätigung des vom Kunden erteilten Auftrages durch die UNIGRAPHICA AG gelten diese AGB als Vertragsbestandteil. Vertragsbestandteil wird die jeweils aktuellste Fassung der AGB, die auf der Website der UNIGRAPHICA AG (www.unigraphica.com) abrufbar sind.

Entgegenstehende AGB des Kunden gelten nur bei deren schriftlicher Anerkennung durch die UNIGRAPHICA AG.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, oder die AGB eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Vertragsabschluss

Verträge mit der UNIGRAPHICA AG kommen zustande, wenn der Auftrag bzw. die Bestellung des Kunden von der UNIGRAPHICA AG schriftlich bestätigt und damit angenommen wird. Angebote der UNIGRAPHICA AG in Prospekten, mündliche Angebote etc. sind unverbindlich und können von der UNIGRAPHICA AG jederzeit geändert werden. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Offensichtliche Fehler in Angeboten oder offensichtliche Kalkulations- und Schreibfehler sind nicht bindend und können berichtigt werden.

Von der UNIGRAPHICA AG mitgelieferte Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und die darin enthaltenen Daten, beispielsweise betreffend Gewichte, Qualität, Masse, Beschaffenheit und Leistung, gelten nur dann als dem Kunden zugesicherte Eigenschaften, wenn diese von der UNIGRAPHICA AG ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preise

Die Preise der UNIGRAPHICA AG verstehen sich ab Lieferwerk exklusiv Verpackung, Fracht, Zoll und Transportversicherung.

Bei Lieferungen ab Werk werden die Preise nach den Bedingungen der am Liefertag gültigen Preisliste berechnet. Erfolgt aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung die Lieferung frei Haus, so schliesst diese die normalen Anlieferungskosten per Lastwagen zum Betrieb des Auftraggebers ein, jedoch ohne Abladen vom Lastwagen. Das Abladen und Verbringen an den Montageplatz muss vom Personal des Kunden durchgeführt werden. Nur über ausdrückliche Anforderung des Kunden und auf dessen Kosten entsendet die UNIGRAPHICA AG gemäss ihren Montagebedingungen, die ebenfalls unter www.unigraphica.com abrufbar sind, einen Monteur zur Überwachung des Abladens.

Werden nach Vertragsabschluss zusätzliche, für die UNIGRAPHICA AG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Kosten durch Dritte verursacht, beispielsweise in Form von Frachten, Abgaben oder Gebühren, ist die UNIGRAPHICA AG – auch bei frachtfreier und/oder verzollter Lieferung – berechtigt, den Preis um max. 10% zu erhöhen. Preiserhöhungen, die mehr als 10% betragen, sind nur zulässig, wenn sie im Einzelvertrag vorgesehen sind.



4. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, ist 1/2 des vereinbarten Preises bei Vertragsabschluss fällig. Der Restbetrag wird unmittelbar nach Erhalt der Rechnung und der Mitteilung, dass die Ware versandbereit ist, fällig.

Bei Verzug werden Verzugszinsen berechnet, welche 3% über dem jeweiligen Schweizerischen Diskontsatz liegen.

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung ein, oder wird der UNIGRAPHICA AG diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so ist die UNIGRAPHICA AG berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Kunde dem Verlangen der UNIGRAPHICA AG nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist die UNIGRAPHICA AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber entgegengenommen; die Zahlungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn der UNIGRAPHICA AG der Gegenwert von der Bank unwiderruflich gutgeschrieben ist. Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung eines Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechtes nur dann befugt, wenn die Gegenforderung unbestritten ist und rechtskräftig festgestellt oder von der UNIGRAPHICA AG anerkannt ist.

5. Termine

Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Kunden bei der UNIGRAPHICA AG, nach dem Erhalt der Anzahlung und nach dem Erhalt von eventuell erforderlichen Unterlagen wie Zeichnungen, Muster oder ähnlichem.

Lieferzeitangaben sind für die UNIGRAPHICA AG nur dann verbindlich, wenn die Lieferzeitangaben von der UNIGRAPHICA AG ausdrücklich schriftlich zugesichert worden sind. Wenn keine schriftliche Zusicherung eines bestimmten Termins erfolgt ist, sind Schadenersatzansprüche gegen die UNIGRAPHICA AG wegen der Nichteinhaltung der angegebenen Lieferzeit ausgeschlossen. Hat die UNIGRAPHICA AG die Einhaltung eines Liefertermins zugesichert, so muss der UNIGRAPHICA AG, falls sie in Verzug gerät, vom Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Kunde für diejenigen Teile und/oder Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht versandbereit gemeldet waren.

In Fällen von Lieferverzögerungen, die ausserhalb des Machtbereiches der UNIGRAPHICA AG liegen, kann die UNIGRAPHICA AG auch wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise zurücktreten. Sofern die UNIGRAPHICA AG kein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden bzgl. Der unterbliebenen oder verspäteten Lieferung trifft, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Falls Schäden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der UNIGRAPHICA AG entstehen, wird ein Schadenersatz in der Höhe von max. 10% des Auftragswertes, höchstens jedoch € 60'000.-, vergütet.

6. Vertragserfüllung und Gefahrenübergang

Für Umfang und Ausführung der von der UNIGRAPHICA AG erbrachten Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung der UNIGRAPHICA AG massgebend.

Änderungen in der Ausführung von Lieferungen und Leistungen behält sich die UNIGRAPHICA AG vor, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind und dem Fortschritt dienen.

Verpackung, Versandweg und Transportmittel bleiben, wenn nicht besonders vereinbart, der Wahl der UNIGRAPHICA AG überlassen.



Mit der Versendung der Ware gehen Nutzen und Gefahr in jedem Fall auf den Kunden über. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Kaufvertrag ist die Ware durch die UNIGRAPHICA AG gegen Transportschäden versichert.

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen der UNIGRAPHICA AG ist der Sitz der UNIGRAPHICA AG in Ruggell, Liechtenstein.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, einschliesslich aller Nebenforderungen, Eigentum der UNIGRAPHICA AG.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware auf eigene Kosten gegen alle einschlägigen Risiken in voller Höhe zu versichern. Auf Verlangen ist der UNIGRAPHICA AG der Nachweis über die abgeschlossene Versicherung vor Auslieferung der Ware durch Vorlage entsprechender Dokumente zu erbringen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Ware vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und der Nebenforderungen nicht mit Rechten Dritter zu belasten. Falls Dritte die Ware pfänden oder sonstige Rechte geltend machen sollten, wird die UNIGRAPHICA AG vom Kunden sofort unterrichtet. In Ländern, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen gebunden ist, hat der Kunde für deren Erfüllung zu sorgen bzw. bei deren Erfüllung mitzuwirken.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die UNIGRAPHICA AG, auch wenn sie bei deren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Als Fälle höherer Gewalten gelten insbesondere Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren.

9. Mängel und Gewährleistung

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung, gelten die Lieferungen und Leistungen der UNIGRAPHICA AG in allen Funktionen als mängelfrei, und die Lieferung als genehmigt. Der Kunde ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

Die Gewährleistung der UNIGRAPHICA AG für Mängel und Schäden, die auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund und chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

Gewährleistung für gebrauchte Ware wird nur im Umfang besonderer schriftlicher Vereinbarungen übernommen.

Wenn ohne Kenntnis bzw. Zustimmung der UNIGRAPHICA AG die Behebung eventueller Mängel versucht wurde, haftet die UNIGRAPHICA AG nicht für deren Ersatz bzw. Behebung. Die UNIGRAPHICA AG behält sich vor, von der Ersatzlieferung Abstand zu nehmen und statt dessen vom Vertrag gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzutreten. Die für eventuelle Behebung von Mängeln notwendige Zeit gewährt der Kunde unentgeltlich.



Ersetzte Ware ist Eigentum der UNIGRAPHICA AG. Bei fremdbezogenen Teilen und Maschinen behält sich die UNIGRAPHICA AG vor, eventuelle Beanstandungen an das Lieferwerk weiterzuleiten. Im Übrigen gelten dafür hinsichtlich der Mängelhaftung nur die Bedingungen, die die UNIGRAPHICA AG von Unterlieferanten übernommen hat.

Schadenersatzansprüche als Folge von Mängeln, die nicht von der UNIGRAPHICA AG zu verantworten sind, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung der UNIGRAPHICA AG für Mangelfolgeschäden.

10. Haftung und Verjährung

Die Haftung der UNIGRAPHICA AG richtet sich ausschliesslich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung durch die UNIGRAPHICA AG, durch deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für Schäden, die grobfahrlässig oder vorsätzlich durch die UNIGRAPHICA AG, durch deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, übernimmt die UNIGRAPHICA AG eine Haftung von höchstens € 60'000.--.

Alle Ansprüche gegen die UNIGRAPHICA AG verjähren spätestens in einem halben Jahr, soweit nicht durch diese Geschäftsbedingungen kürzere Verjährungsfristen vereinbart sind.

11. Informationspflicht

Die UNIGRAPHICA AG und deren Kunden machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

12. Schlussbestimmungen

Auf sämtliche Rechtsverhältnisse der UNIGRAPHICA AG mit ihren Kunden ist ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar. Diese AGB beruhen auf liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Vaduz.

Stand 2005/Version 1.1

